

THESEN

Die wesentlichsten Ergebnisse der vorliegenden Arbeit sind nachfolgend in einigen Thesen kurz zusammengefasst. Diese sollen dem Leser gleichsam einen ersten Überblick über die Gewährleistung der HGF nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vermitteln. Für Detailfragen sei indessen auf die jeweils einschlägigen Abschnitte in dieser Arbeit verwiesen.

1. Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein gewährleistet die Handels- und Gewerbefreiheit in Art. 36 mit den Worten: "Handel und Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei; die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch das Gesetz geregelt." Es handelt sich um eine *parolenhafte Verbürgung*, keineswegs um eine gesetzestechnisch ausgefeilte, präzise Festlegung.
2. Der zweite Satz des Art. 36 LV stellt ein *überflüssiges Relikt* aus der konstitutionellen Verfassung von 1862 dar und sollte de constitutione ferenda ersatzlos gestrichen werden. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Einräumung ausschliesslicher Wirtschaftsprivilegien ergibt sich bereits aus dem Gesetzesvorbehalt.
3. Innerhalb der Verfassungen des deutschsprachigen Raumes nimmt Art. 36 LV eine *eigenartige Zwischenstellung* ein: Mit Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung besteht zwar in der verfassungstextlichen Benennung des grundrechtlichen Schutzguts volle Übereinstimmung, doch geht Art. 36 LV weniger weit als die schweizerische Regelung, welche für wirtschaftspolitisch motivierte Eingriffe in die HGF eine besondere verfassungsrechtliche Grundlage verlangt (sog. Verfassungsvorbehalt). Die liechtensteinische HGF steht ebenso wie die Erwerbsfreiheit nach Art. 6 Abs. 1 des österreichischen Staatsgrundgesetzes und die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes unter einem einfachen (allgemeinen) Gesetzesvorbehalt und ermächtigt somit zu einfachgesetzlichen Einschränkungen.
4. Zunächst und in erster Linie ist die HGF des Art. 36 LV ein *subjektives Grundrecht* im Sinne eines Eingriffsabwehrrechts. Darüber hinaus ist sie ein objektives Ordnungsprinzip für die liechtensteinische Wirtschaft, indem